

TE OGH 2015/4/14 14Os8/15f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. April 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Moelle als Schriftführerin in der Strafsache gegen Günter R***** wegen des Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 1. Oktober 2015, GZ 063 Hv 36/13v-253, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 14. April 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Moelle als Schriftführerin in der Strafsache gegen Günter R***** wegen des Vergehens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 1. Oktober 2015, GZ 063 Hv 36/13v-253, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Günter R***** - soweit vorliegend von Bedeutung - jeweils eines Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB (I./) und der Veruntreuung nach § 133 (Abs 1 und) Abs 2 (erster Fall) StGB (II./) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Günter R***** - soweit vorliegend von Bedeutung - jeweils eines Vergehens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, StGB (römisch eins./) und der Veruntreuung nach Paragraph 133, (Absatz eins, und) Absatz 2, (erster Fall) StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt.

Danach hat er in W***** mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz

I./ Verfügungsberechtigte der R***** AG durch die Vorgabe, hinsichtlich eines Sparbuchs des Ö***** alleine zeichnungs-berechtigt zu sein, somit durch Täuschung über Tatsachen, zu Handlungen, nämlich am 20. September 2006 zur Auszahlung von 15.000 Euro (I./A./1./) und am 21. November 2006 zur Auszahlung von 9.000 Euro (I./A./2./), verleitet, die den Ö***** in einem 3.000 Euro übersteigenden Betrag am Vermögen schädigten;römisch eins./ Verfügungsberechtigte der R***** AG durch die Vorgabe, hinsichtlich eines Sparbuchs des Ö***** alleine zeichnungs-berechtigt zu sein, somit durch Täuschung über Tatsachen, zu Handlungen, nämlich am 20. September 2006 zur Auszahlung von 15.000 Euro (römisch eins./A./1./) und am 21. November 2006 zur Auszahlung von 9.000 Euro (römisch eins./A./2./), verleitet, die den Ö***** in einem 3.000 Euro übersteigenden Betrag am Vermögen schädigten;

II./ von 30. August 2005 bis 5. September 2008 in den im Urteil einzeln bezeichneten Fällen (II./A./1./ bis 11./) sich ihm anvertraute Güter in einem 3.000 Euro übersteigenden Wert, nämlich in der Handkasse des Vereins aufbewahrte (vgl US 9,10,11) Geldbeträge in Höhe von insgesamt 40.384,49 Euro, zugeeignet, indem er diese „sich selbst auszahlte“ (1./ und 2./) und „auf sein eigenes Konto überwies“ (10./), und zwar:römisch zwei./ von 30. August 2005 bis 5. September 2008 in den im Urteil einzeln bezeichneten Fällen (römisch zwei./A./1./ bis 11./) sich ihm anvertraute Güter in einem 3.000 Euro übersteigenden Wert, nämlich in der Handkasse des Vereins aufbewahrte vergleiche US 9,10,11) Geldbeträge in Höhe von insgesamt 40.384,49 Euro, zugeeignet, indem er diese „sich selbst auszahlte“ (1./ und 2./) und „auf sein eigenes Konto überwies“ (10./), und zwar:

1./ am 30. August 2005 8.448 Euro;

2./ am 30. November 2005 11.482,52 Euro;

...

10./ am 18. Juli 2008 3.543,38 Euro.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 5, 5a und 9 lit b des§ 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten schlägt fehl.Die dagegen aus Ziffer 5, 5 a und 9 Litera b, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten schlägt fehl.

Der Mängelrüge (Z 5 fünfter Fall) zuwider kann als Aktenwidrigkeit nur ein Widerspruch, der erheblich, also für die Beweiswürdigung von Bedeutung ist, aufgegriffen werden (RIS-Justiz RS0099408).Der Mängelrüge (Ziffer 5, fünfter Fall) zuwider kann als Aktenwidrigkeit nur ein Widerspruch, der erheblich, also für die Beweiswürdigung von Bedeutung ist, aufgegriffen werden (RIS-Justiz RS0099408).

An diesen Anfechtungsvoraussetzungen scheitert die Beschwerde, soweit sie die Unrichtigkeit des in den Entscheidungsgründen (US 13, 14, 16) jeweils angegebenen Datums der Vernehmungen des Zeugen F***** und des Angeklagten („20.10.2010“ und „30.11.2010“ statt richtig 18. November 2010 und 28. Jänner 2011, vgl ON 45 S 25, ON 89 S 77), geltend macht.An diesen Anfechtungsvoraussetzungen scheitert die Beschwerde, soweit sie die Unrichtigkeit des in den Entscheidungsgründen (US 13, 14, 16) jeweils angegebenen Datums der Vernehmungen des Zeugen F***** und des Angeklagten („20.10.2010“ und „30.11.2010“ statt richtig 18. November 2010 und 28. Jänner 2011, vergleiche ON 45 S 25, ON 89 S 77), geltend macht.

Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer die (zu II./A./1. und 2./ getroffenen) Urteilsannahmen zur Ausstellung von „Kassa-Ausgangsbelegen“ (statt „Überweisungsbelegen“, vgl ON 132 S 38 f, 43) als aktenwidrig kritisiert. Ob sich die auf diesen Belegen ersichtliche Kontonummer des Empfängers auf ein Konto des Angeklagten bezieht, ist nicht entscheidend, weil das Erstgericht von Barbehebungen ausging und die Belegausstellungen als Verschleierungshandlungen wertete (US 10, 13 f).Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer die (zu römisch zwei./A./1. und 2./ getroffenen) Urteilsannahmen zur Ausstellung von „Kassa-Ausgangsbelegen“ (statt „Überweisungsbelegen“, vergleiche ON 132 S 38 f, 43) als aktenwidrig kritisiert. Ob sich die auf diesen Belegen ersichtliche Kontonummer des Empfängers auf ein Konto des Angeklagten bezieht, ist nicht entscheidend, weil das Erstgericht von Barbehebungen ausging und die Belegausstellungen als Verschleierungshandlungen wertete (US 10, 13 f).

Der weiteren Rechtsmittelargumentation (Z 5 zweiter Fall) zuwider steht der Umstand, dass auf dem das Faktum

II./A./10./ betreffenden Überweisungsbeleg der Name des Angeklagten angeführt ist, den Erwägungen zu vorliegendem Bereicherungsvorsatz nicht erörterungsbedürftig entgegen. Vielmehr kritisiert der Beschwerdeführer bloß die tatrichterlichen Urteilsannahmen zur Unglaubwürdigkeit der Einlassung des Angeklagten, wonach es sich bei dieser Geldüberweisung um eine Refundierung einer von ihm erbrachten finanziellen Vorleistung gehandelt habe (US 17 f), nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung. Soweit der Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen auch seine „Täuschungsabsicht“ in Abrede stellt, genügt der Hinweis, dass Veruntreuung eine derartige subjektive Ausrichtung gar nicht verlangt. Der weiteren Rechtsmittellargumentation (Ziffer 5, zweiter Fall) zuwider steht der Umstand, dass auf dem das Faktum römisch zwei./A./10./ betreffenden Überweisungsbeleg der Name des Angeklagten angeführt ist, den Erwägungen zu vorliegendem Bereicherungsvorsatz nicht erörterungsbedürftig entgegen. Vielmehr kritisiert der Beschwerdeführer bloß die tatrichterlichen Urteilsannahmen zur Unglaubwürdigkeit der Einlassung des Angeklagten, wonach es sich bei dieser Geldüberweisung um eine Refundierung einer von ihm erbrachten finanziellen Vorleistung gehandelt habe (US 17 f), nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung. Soweit der Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen auch seine „Täuschungsabsicht“ in Abrede stellt, genügt der Hinweis, dass Veruntreuung eine derartige subjektive Ausrichtung gar nicht verlangt.

Die Tatsachenrüge (Z 5a) weckt mit Einwänden gegen die der Zeugin Mag. J***** attestierte Glaubwürdigkeit (US 12 f) keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen. Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) weckt mit Einwänden gegen die der Zeugin Mag. J***** attestierte Glaubwürdigkeit (US 12 f) keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen.

Die mit Blick auf den Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue nach § 167 StGB (zum Schuldspruch I) erhobene Rechtsrüge (Z 9 lit b) erschöpft sich in der pauschalen Rechtsbehauptung, die (vorliegend erfolgte - US 10) Rückzahlung des entzogenen Kapitals reiche für die Annahme vollständiger Schadensgutmachung (§ 167 Abs 1 Z 1 StGB) aus, ohne zu erklären, weshalb bei der Behebung von Sparbucheinlagen nicht zusätzlich der Ersatz der entgangenen Zinsen erforderlich sein soll (vgl. RIS-Justiz RS0095152; RS0095116 [T2]; Kirchbacher in WK2 StGB § 167 Rz 55 ff). Die mit Blick auf den Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue nach Paragraph 167, StGB (zum Schuldspruch römisch eins) erhobene Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera b,) erschöpft sich in der pauschalen Rechtsbehauptung, die (vorliegend erfolgte - US 10) Rückzahlung des entzogenen Kapitals reiche für die Annahme vollständiger Schadensgutmachung (Paragraph 167, Absatz eins, Ziffer eins, StGB) aus, ohne zu erklären, weshalb bei der Behebung von Sparbucheinlagen nicht zusätzlich der Ersatz der entgangenen Zinsen erforderlich sein soll vergleiche RIS-Justiz RS0095152; RS0095116 [T2]; Kirchbacher in WK2 StGB Paragraph 167, Rz 55 ff).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (Paragraph 285 i, StPO).

Bleibt der Vollständigkeit halber anzumerken, dass das Erstgericht den aufgrund des Adhäsionserkenntnisses erfolgten Ausspruch über das „Absehen vom Verfall“ (US 5) verfehlt auf § 20a Abs 2 Z 3 StGB (idF BGBl I 2010/108) gestützt hat (vgl. RIS-Justiz RS0129916). Im Ergebnis unterblieb jedoch eine derartige vermögensrechtliche Anordnung mit Blick auf das (günstigere) Tatzeitrecht zu Recht (vgl. § 20a Abs 1 StGB idF BGBl I 2004/136). Bleibt der Vollständigkeit halber anzumerken, dass das Erstgericht den aufgrund des Adhäsionserkenntnisses erfolgten Ausspruch über das „Absehen vom Verfall“ (US 5) verfehlt auf Paragraph 20 a, Absatz 2, Ziffer 3, StGB in der Fassung BGBl I 2010/108) gestützt hat vergleiche RIS-Justiz RS0129916). Im Ergebnis unterblieb jedoch eine derartige vermögensrechtliche Anordnung mit Blick auf das (günstigere) Tatzeitrecht zu Recht vergleiche Paragraph 20 a, Absatz eins, StGB in der Fassung BGBl I 2004/136).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E110890

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0140OS00008.15F.0414.000

Im RIS seit

03.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at